

Reclamationen zu treffen seyn wird, worauf man bis jetzt weiter einzugehen Anstand genommen hat, da dergleichen noch nicht vorgekommen sind, auch nicht wohl vorkommen konnten, da man sich nicht hat ermächtigt halten mögen, das Ergebniß einer Abschätzung nach Grundsätzen, denen die allerh. Genehmigung noch nicht zu Theil geworden war, den Grundstücksbesitzern zur Anerkennung vorzulegen.

So hoch auch der obige zu erwartende Aufwand auf den ersten Anblick erscheint, so dürfte er doch in Berücksichtigung des dadurch zu erreichenden hochwichtigen Zwecks keineswegs als unverhältnißmäßig erscheinen, besonders wenn man erwägt, daß er sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren vertheilt, so daß jährl. nicht mehr als 40,000 Thlr. — = — erforderlich seyn würden, welche Summe überdies dem Lande keineswegs entzogen, sondern von Jahr zu Jahr unmittelbar wieder in Umlauf kommen würde. Wenn man aber dagegen einwenden wollte, daß die dermaligen Verhältnisse die Fertigung eines solchen Werks und die Aufwendung dieser Kosten nicht eben dringend erheischten, so dürfte dagegen aber auch in Erwägung zu ziehen seyn, daß es gerade in Zeiten der Ruhe und des Friedens am nothwendigsten und rathsamsten ist, sich auf die Zeiten stürmischer Verhältnisse und außerordentlicher Bedürfnisse gefaßt zu machen.

Für den Fall nun, daß die Fortsetzung des Geschäftes, nach Befinden unter den etwa erforderlichen Modificationen, für angemessen und zweckmäßig erachtet werden sollte, ist die Commission des unmaasgeblichen Dafürhaltens, daß künftighin die Leitung der gesammten ihr übertragenen Geschäfte einem der bestehenden Landescollegien zu übertragen seyn dürfte. In dieser Beziehung ist von dem Directorio und den Mitgliedern der Kreislande, das Ober-Steuer-Collegium in Vorschlag gebracht worden, und es haben die Commissarien der Oberlausitz diesen Vorschlag in Bezug auf die Kreislande ebenfalls für angemessen erachtet, jedoch in Beziehung auf die Lausitz den dortigen Ständen ihre diesfällige Erklärung bei der jetzigen Allgemeinen Ständeversammlung vorbehalten.

Hierbei war man auch einstimmig der Meinung, daß von jener Behörde bei dieser Angelegenheit die Directoren des Vermessungs- und Abschätzungs-Geschäfts, zu den Berathungen gezogen, und denselben Sitz und Stimme dabei zustehen müsse, nur darin zeigte sich nach Blt. 206. Vol. IV. einige Meinungsverschiedenheit, daß das Directorium und die ständischen Mitglieder, mit Ausnahme des ritterschaftl. Deputirten der Kreislande, der Ansicht gewesen sind, daß von jenen Directoren jeder nur bei Berathung über den ihm zunächst zugetheilten Geschäftszweig zuzuziehen seyn würde, wogegen genannter Deputirter, besage des Rand-Protocolls, die unbedingte Zuziehung beider Directoren bei jeder Berathung über das beabsichtigte neue Grundsteuersystem und dessen Ausführung, so weit die practischen Arbeiten sie nicht vom Orte der Sitzungen entfernt hielten, für wünschenswerth und zu einem gedeihlichen Fortgange des Geschäfts, aus den daselbst kürzlich bemerkten Gründen, für nothwendig hält.

Was die Ausführung des Geschäfts hinsichtlich der Vermessung betrifft, so hat sich die Commission auf das Protocoll Blt. 204. Vol. IV. zu beziehen, nach welchem insbe-